

Im Überblick

Rechtliche Rahmenbedingungen bei der Integration von Flüchtlingen

K  **F** **A** Fachkräftesicherung für
kleine und mittlere Unternehmen

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Impressum

Herausgeber

Institut der deutschen Wirtschaft Köln e.V.
Postfach 10 19 42, 50459 Köln
Konrad-Adenauer-Ufer 21, 50668 Köln
www.iwkoeln.de

Redaktion

Kompetenzzentrum Fachkräftesicherung
Postfach 10 19 42, 50459 Köln
Konrad-Adenauer-Ufer 21, 50668 Köln
fachkraefte@iwkoeln.de
www.kofa.de

Autorin

Sarah Pierenkemper

Gestaltung und Produktion

Institut der deutschen Wirtschaft Köln Medien GmbH, Köln

Stand

Januar 2018

Inhalt

Ausgangslage	4
Bleibewahrscheinlichkeit.....	5
Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive.....	6
Asylbewerber aus sicheren Herkunftsländern	6
Ablauf des Asylverfahrens	6
Aufenthaltsstatus und Arbeitsmarktzugang	7
Anerkannte Flüchtlinge	7
Subsidiär Schutzberechtigte.....	8
Geduldete.....	8
Asylbewerber.....	9
Nebenbestimmungen	9
Arbeitsmarktzugang bei Praktikum, Ausbildung und Beschäftigung	10
Arbeitsmarktzugang für anerkannte Flüchtlinge	10
Arbeitsmarktzugang für Geduldete und Asylbewerber.....	10
Zustimmung der Arbeitsagentur	10
Praktika für Flüchtlinge	12
Betriebliche Ausbildung für Flüchtlinge	12
Fördermaßnahmen	13
Rechtssicherheit in der Ausbildung (Ausbildungsduldung).....	14
Beschäftigung von Flüchtlingen	14
Exkurs: Mindestlohn	14
Exkurs: Versicherungsschutz	15
Ansprechpartner	15

Hinweis: Gesetze ändern sich. An dieser Stelle sind die zum jetzigen Zeitpunkt (Stand: Januar 2018) gültigen Gesetzesgrundlagen genannt. Alle Gesetzestexte in der jeweils aktuellen Fassung finden Sie zum Beispiel unter dem kostenlosen Angebot der Bundesregierung: <http://www.gesetze-im-internet.de>

Ausgangslage

In den letzten drei Jahren sind mehr als 1,2 Millionen Flüchtlinge nach Deutschland gekommen, um vor Krieg, Verfolgung und Gewalt in Ihren Heimatländern zu fliehen. Viele von Ihnen werden langfristig in Deutschland bleiben.

Die erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt – sei es über ein Praktikum, eine Ausbildung oder den Direkteinstieg – ist ein wichtiger Schritt in Richtung Teilhabe an der Gesellschaft. Doch die Integration von Flüchtlingen in das Unternehmen wirft viele Fragen auf. Wen darf ich überhaupt einstellen? Was muss ich hierbei beachten? Wo kann ich Unterstützung bekommen? Folgende Broschüre liefert Ihnen hierzu Informationen – auf einen Blick.

Praxistipp:

Weitere Informationen bietet Ihnen das Kompetenzzentrum Fachkräftesicherung (KOFA) unter www.kofa.de/fluechtlinge. Zudem unterstützen Sie die deutschlandweit tätigen 170 Willkommenslotsen gerne vor Ort.



Was macht ein Willkommenslotse?

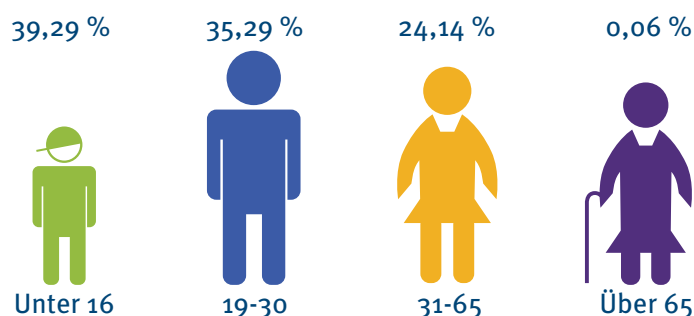
Willkommenslotsen sind Ihr zentraler Ansprechpartner bei allen Fragen rund um die Besetzung von Praktika-, Ausbildungs- und Arbeitsplätzen mit Geflüchteten. Zu ihren Angeboten gehören Matching, Vor-Ort-Beratung zu rechtlichen Fragen und regionalen und nationalen Fördermöglichkeiten sowie die Abnahmen des Verwaltungsaufwands.

Weitere Informationen zu der Tätigkeit der Willkommenslotsen und Kontaktmöglichkeiten finden Sie auf www.kofa.de/fluechtlinge

Generell sind die Geflüchteten deutlich jünger als der Durchschnitt der deutschen Bevölkerung. Knapp die Hälfte der Geflüchteten, die im Jahr 2016 nach Deutschland kamen, ist zwischen 16 und 30 Jahre alt, ca. ein Viertel der Geflüchteten ist zwischen 31 und 65 Jahre alt. Somit sind fast drei Viertel der Geflüchteten im erwerbsfähigen Alter. Etwa ein weiteres Viertel ist unter 16 Jahre alt, weniger als ein Prozent ist über 65 Jahre alt. Etwa ein Drittel ist minderjährig (31%).

Zwei von drei Asylbewerbern in Deutschland sind momentan männlich (69%). Aufgrund des erwarteten Familienzuwachses anerkannter Flüchtlinge werden allerdings voraussichtlich zukünftig mehr geflüchtete Frauen nach Deutschland kommen.

Asylerstanträge nach Altersgruppen im Zeitraum Januar - November 2017



Quelle: BAMF,
Aktuelle Zahlen
zu Asyl 11/2017

Bleibewahrscheinlichkeit

Anerkannte Flüchtlinge haben eine sehr hohe Bleibewahrscheinlichkeit. Sie erhalten normalerweise zunächst eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre. Subsidiär Schutzberechtigte zunächst für ein Jahr, diese wird sukzessive verlängert. Je nach Integrationsleistung ist es möglich, anschließend einen dauerhaften Aufenthaltstitel zu erhalten.

Duldungen hingegen werden nur auf bestimmte Zeit, meist für sechs Monate, ausgestellt. Danach können sie jedoch stetig verlängert werden, was zum Teil zu sogenannten „Kettenduldungen“ führt. Auch eine Duldung kann bei guten Integrationsleistungen in einen dauerhaften Aufenthaltstitel übergehen.

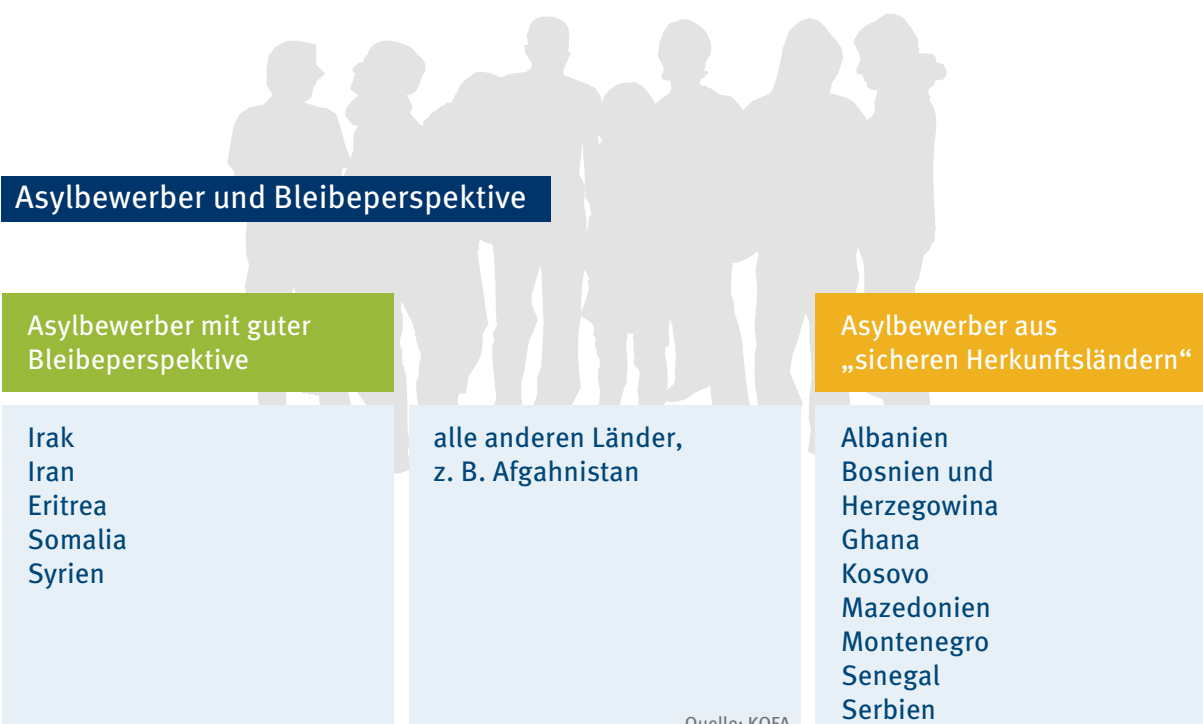
Die Bleibewahrscheinlichkeit von Asylbewerbern lässt sich gut anhand der Schutzquote abschätzen. Die Schutzquote gibt an, wie viele Asylanträge aus einem Herkunftsland in der Vergangenheit zu einer Anerkennung geführt haben. Die bereinigte Gesamtschutzquote errechnet sich, indem aus der Gesamtzahl der Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) alle „formellen Entscheidungen“ herausgerechnet werden. Die „formellen Entscheidungen“ sind jene, in denen das BAMF keine inhaltliche Aussage zum Antrag trifft, sondern die Fälle sich bereits vor der behördlichen Entscheidung anderweitig erledigen. Beispiele hierfür sind formelle Entscheidungen aufgrund einer Änderung des Aufenthaltsstatus durch Heirat oder aufgrund der Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaats gemäß Dublin-III-Verordnung bzw. vorangehend Dublin-II-Verordnung/Dubliner Übereinkommen. Die bereinigte Gesamtschutzquote liegt somit höher als die Gesamtschutzquote.

Monatlich aktualisierte Informationen zu den gestellten Asylanträgen, den Entscheidungen sowie aktuellen Entwicklungen im Asylbereich erhalten Sie im Rahmen der [Asylgeschäftsstatistik](#) des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge.

Praxistipp:

Mit Hilfe der „bereinigten Schutzquote“ lässt sich die Bleibewahrscheinlichkeit von Asylbewerbern gut abschätzen.

In Bezug auf ihre Bleibewahrscheinlichkeit lassen sich Asylbewerber, je nach Herkunftsland, in drei Gruppen einteilen:



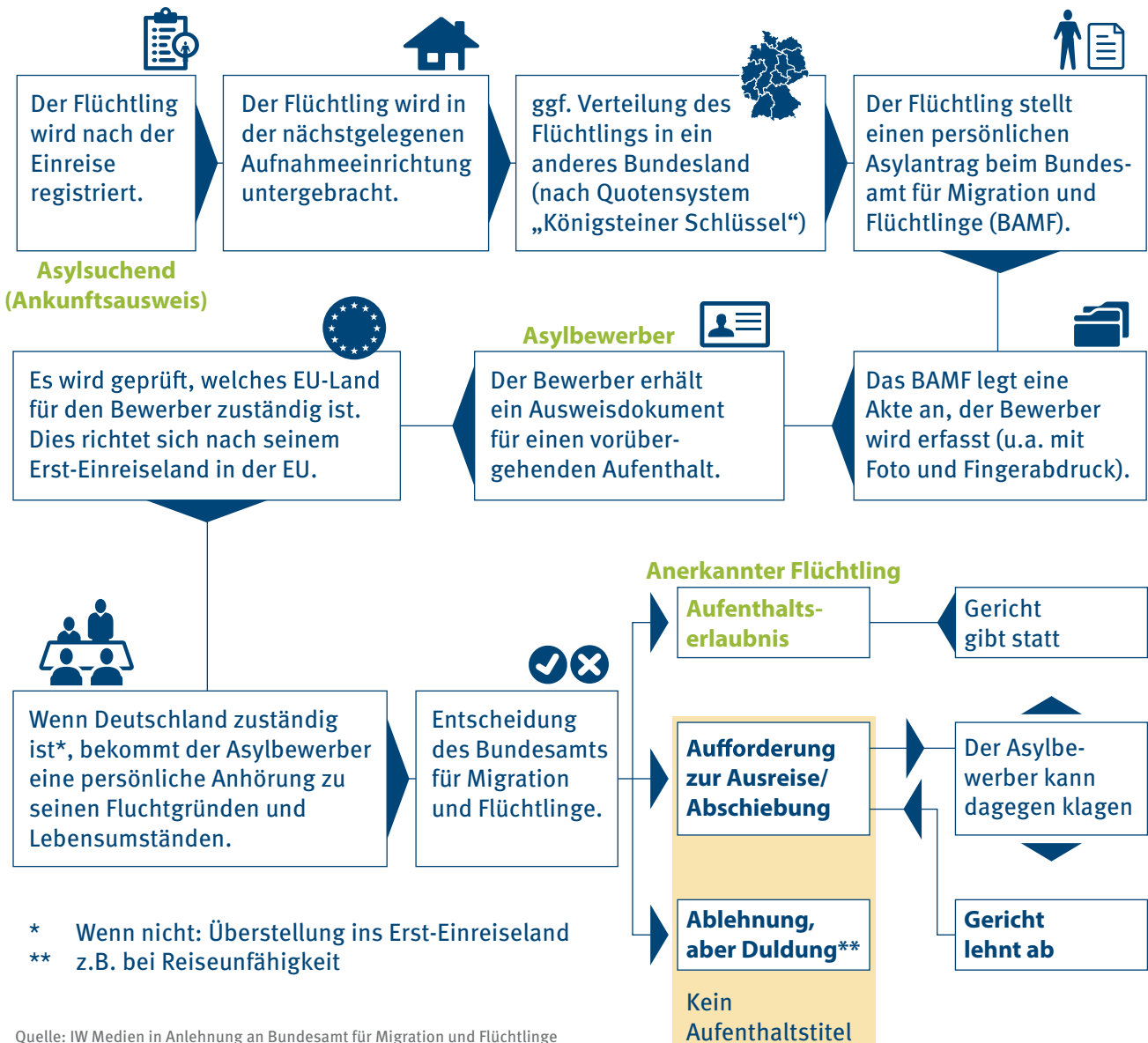
Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive

Von einer guten Bleibeperspektive spricht man bei einer Schutzquote von über 50 Prozent (hier zählt nicht die „bereinigte Schutzquote“). Aktuell trifft dies auf die Herkunftsländer Eritrea, Irak, Iran, Somalia und Syrien zu. Welche Herkunftsländer das Kriterium Schutzquote ($\geq 50\%$) erfüllen, legt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) jährlich fest.

Asylbewerber aus sicheren Herkunftsländern

Zu den sogenannten sicheren Herkunftsstaaten gehören die Europäische Union, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien. Laut Gesetz sind dies Länder, von denen sich aufgrund des demokratischen Systems und der allgemeinen politischen Lage nachweisen lässt, dass dort generell keine staatliche Verfolgung zu befürchten ist. Personen, die ihren Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt haben, dürfen nicht beschäftigt werden.

Ablauf des Asylverfahrens



Quelle: IW Medien in Anlehnung an Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Als Nachweis über die Registrierung erhalten Asylsuchende einen **Ankunftsausweis** (oder Ankunftsnachweis) in der für sie zuständigen Aufnahmeeinrichtung, Ankunftszentrum oder Außenstelle des Bundesamtes. Der Ankunftsausweis weist als erstes offizielles Dokument die Berechtigung zum Aufenthalt in Deutschland nach. Er berechtigt dazu, staatliche Leistungen zu beziehen, etwa für Unterbringung, medizinische Versorgung und Verpflegung. Der Ankunftsausweis ersetzt die bisher formlose und von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich ausgestaltete „Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender“ (BüMA).

Nach Stellung ihres Asylantrags erhalten Antragstellende eine Bescheinigung über die **Aufenthaltsge-stattung**, die dann den Ankunftsnachweis ersetzt. Sie weist Geflüchtete gegenüber staatlichen Stellen als Asylantragstellende aus und belegt, dass sie sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten.

Auf Basis der persönlichen Anhörung und der eingehenden Überprüfung von Dokumenten und Beweismitteln entscheidet das Bundesamt über den Asylantrag. Liegt eine Schutzberechtigung vor, erhält der Antragsteller einen positiven Bescheid und gilt als anerkannter Flüchtlinge. Die Person besitzt dann eine **Aufenthalts-erlaubnis**.

Wird das Asylgesuch abgelehnt, ist die jeweilige Ausländerbehörde für die **Abschiebung** zuständig. Diese hat allerdings die Möglichkeit, eine Rückführung (Abschiebung) vorübergehend auszusetzen und eine Duldung (Aussetzung der Abschiebung) zu erteilen, wenn Rückführungshindernisse vorliegen, die bei der Entscheidung des Bundesamtes nicht berücksichtigt werden konnten.

Weitere Informationen zum Ablauf des Asylverfahrens erhalten Sie beim [Bundesamt für Migration und Flüchtlinge](#).

Aufenthaltsstatus und Arbeitsmarktzugang

Über welchen Aufenthaltsstatus der Geflüchtete verfügt, lässt sich über die Ausweispapiere feststellen.

Anerkannte Flüchtlinge

Anerkannte Flüchtlinge (dies sind Geflüchtete, deren Asylantrag positiv beschieden wurde) erhalten eine **Aufenthalts-erlaubnis**. Eine Aufenthaltserlaubnis ist ein zeitlich befristeter Aufenthaltstitel. Die Erlaubnis wird in der Regel für drei Jahre ausgestellt. Eine Aufenthaltserlaubnis ermöglicht einen uneingeschränkten und zustimmungsfreien Arbeitsmarktzugang.

Eine **Niederlassungserlaubnis**, also das unbefristete Aufenthaltsrecht, können anerkannte Flüchtlinge nach fünf Jahren Aufenthaltserlaubnis und nach Erbringung bestimmter Integrationsleistungen erhalten. Dies ist der Fall, wenn die Person das Sprachniveau A2 beherrscht sowie den eigenen Lebensunterhalt überwiegend selbst sichern kann. Bei herausragender Integration kann eine Niederlassungserlaubnis bereits nach drei Jahren erteilt werden. In diesem Fall muss die Person das Sprachniveau C1 sowie die überwiegend selbstständige Sicherung des eigenen Lebensunterhalts nachweisen.



Quelle:
Bundesministerium
des Inneren

Subsidiär Schutzberechtigte

Subsidiär Schutzberechtigte sind Personen, die zwar nicht die klassische Flüchtlingseigenschaft erfüllen, deren Leben oder Gesundheit in ihrem Herkunftsland aber bedroht ist. Hierzu gehören beispielsweise Gefahr durch Folter, Todesstrafe oder Krieg. Subsidiär Schutzberechtigte erhalten zunächst eine Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr. Eine Verlängerung um jeweils zwei weitere Jahre ist möglich.

Der Erwerb einer Niederlassungserlaubnis ist nach fünf Jahren und der Erbringung bestimmter Integrationsleistungen (mindestens Sprachniveau A2 und zumindest überwiegend eigene Sicherung des Lebensunterhalts) möglich. Auch subsidiär Schutzberechtigte haben einen uneingeschränkten und zustimmungsfreien Arbeitsmarktzugang.

Geduldete

Die **Duldung** (Bescheinigung für die Aussetzung der Abschiebung) ist nach der Definition des deutschen Aufenthaltsrechts eine „vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“ von ausreisepflichtigen Ausländern. Eine Duldung wird erteilt, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe dies erforderlich machen.

Eine Duldung wird zu Beginn in der Regel für sechs Monate ausgestellt und kann dann verlängert werden. Somit ist eine Duldung über Jahre hinweg möglich. Geduldete haben Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt, hier sind besondere Zustimmungspflichten zu beachten.

Im Zuge des Integrationsgesetzes erhalten Auszubildende eine Duldung für die Gesamtdauer ihrer Ausbildung. Auch für gut integrierte Geduldete ist es möglich, eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis (Niederlassungserlaubnis) zu erhalten.

Das Bild zeigt ein Formular zur Aussetzung der Abschiebung (Duldung). Die Bescheinigung ist in zwei Hauptbereiche unterteilt: oben links ein grünes Feld mit dem Titel 'Bescheinigung zur Aussetzung der Abschiebung' und unten rechts ein rosa Feld mit dem Titel 'Aussetzung der Abschiebung (Duldung)'. Im rosa Feld ist der Text 'Kein Aufenthaltstitel! Der Inhaber ist ausreisepflichtig!' zu sehen. Das rosa Feld ist mit einem roten Kreis hervorgehoben. Das grüne Feld enthält Felder für die Bescheinigungsnummer, die Bescheinigung, die Befristung, die Nebenbestimmungen und die Unterschrift des Inhabers. Das rosa Feld enthält die Unterschrift des Inhabers, die Unterschrift des Antragstellers, die Unterschrift des Sachbearbeiters und die Unterschrift des Sachbearbeiters. Die Bescheinigung ist mit dem Bundeswappen und dem Logo des Bundesministeriums des Inneren versehen.

Quelle: Bundesministerium des Inneren

Asylbewerber

Geflüchtete, die ihren Asylantrag gestellt haben, erhalten eine **Aufenthaltsgestattung**. Eine Aufenthaltsgestattung berechtigt dazu, bis zum Ende des Asylverfahrens in Deutschland zu leben. Asylbewerber haben Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt, hier besondere Zustimmungspflichten zu beachten.



Quelle: Bundesministerium des Inneren

Nebenbestimmungen

Ob und wann ein Geflüchteter Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt hat, können Sie ebenfalls den Ausweisdokumenten entnehmen. Die dort vermerkten Nebenbestimmungen definieren den Zugang zum Arbeitsmarkt. Mögliche Nebenbestimmungen sind:

- **„Erwerbstätigkeit gestattet“:** Eine Erwerbstätigkeit ist erlaubt und es bedarf keiner weiteren Erlaubnis durch die Ausländerbehörde.
- **„Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“:** Die Ausländerbehörde behält sich die Entscheidung vor. In der Regel muss die Bundesagentur für Arbeit zustimmen (durch Vorrangprüfung (wenn nicht ausgesetzt) und Prüfung der Beschäftigungsbedingungen).
- **„Erwerbstätigkeit nicht gestattet“:** Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist verweigert.

Praxistipp:

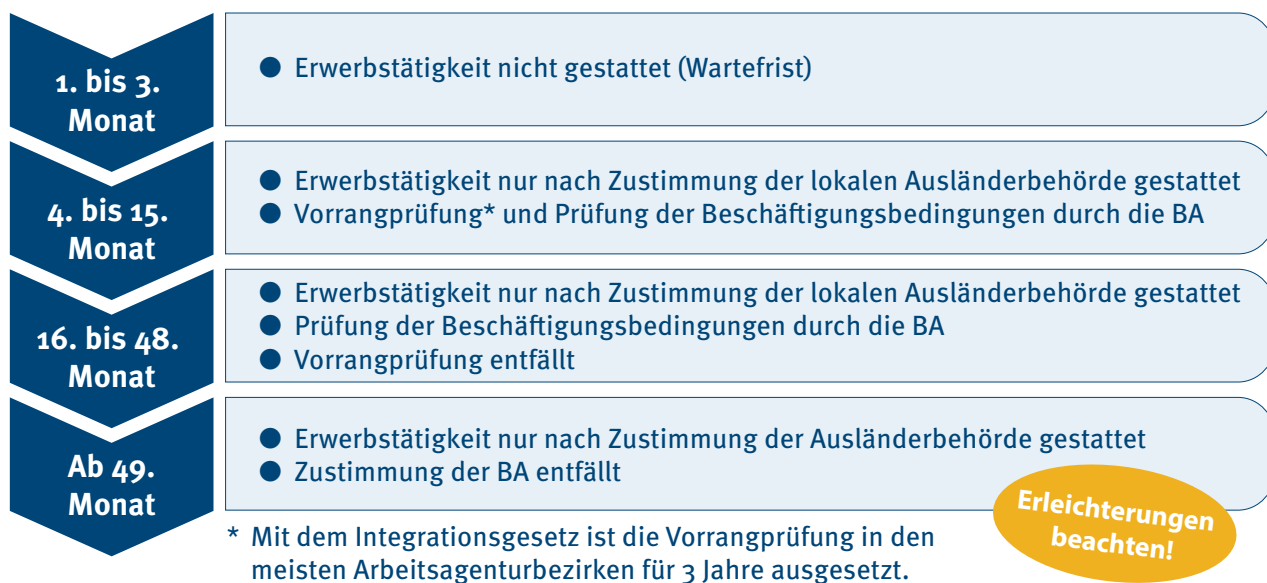
Die Ausweisdokumente geben Auskunft über den Aufenthaltsstatus, den Zugang zum Arbeitsmarkt und eventuelle Nebenbestimmungen.

Arbeitsmarktzugang bei Praktikum, Ausbildung und Beschäftigung

Der Arbeitsmarktzugang von Geflüchteten ist abhängig vom jeweiligen Aufenthaltsstatus des Geflüchteten.

Arbeitsmarktzugang für anerkannte Flüchtlinge

Anerkannte Flüchtlinge haben einen freien Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt – wie jeder Deutsche oder EU-Bürger. Sie müssen demnach keine Besonderheiten bei der Einstellung beachten.



Quelle: KOFA

Arbeitsmarktzugang für Geduldete und Asylbewerber

Beim Arbeitsmarktzugang für Geduldete und Asylbewerber sind bestimmte Besonderheiten zu beachten. Innerhalb der ersten drei Monate nach Ankunft besteht ein grundsätzliches Beschäftigungsverbot (Stichtag ist hier die Ausstellung des Aufenthaltsausweises). Ab dem vierten Monat des Aufenthalts ist eine Erwerbstätigkeit nur nach vorheriger Zustimmung der lokalen Ausländerbehörde gestattet. Zudem bedarf es der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit durch die Vorrangprüfung (wenn nicht temporär ausgesetzt) sowie durch Prüfung der Beschäftigungsbedingungen. Ab dem 16. Monat des Aufenthalts entfällt die Vorrangprüfung (wenn nicht ausgesetzt) und ab dem 49. Monat des Aufenthalts die generelle Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.

Zustimmung der Arbeitsagentur

Die Zustimmung der Arbeitsagentur stützt sich in der Regel auf zwei Kriterien:

Vorrangprüfung

Im Rahmen der Vorrangprüfung wird geprüft, ob ein deutscher oder ein anderer Arbeitnehmer aus der EU (hierzu gehören auch anerkannte Flüchtlinge) für den konkreten Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Wenn es solche Personen gibt, genießen diese Vorrang und der Arbeitsplatz wird ihnen zuerst angeboten. Erst, wenn alle diese Kandidaten die Arbeitsstelle ablehnen, können Asylbewerber oder Geduldete eingestellt werden. Allerdings wurden nach aktuellem Stand im Jahr 2017 bisher nur gut 100 Asylanträge infolge einer Vorrangprüfung abgelehnt, die meisten hiervon in Nordrhein- Westfalen.

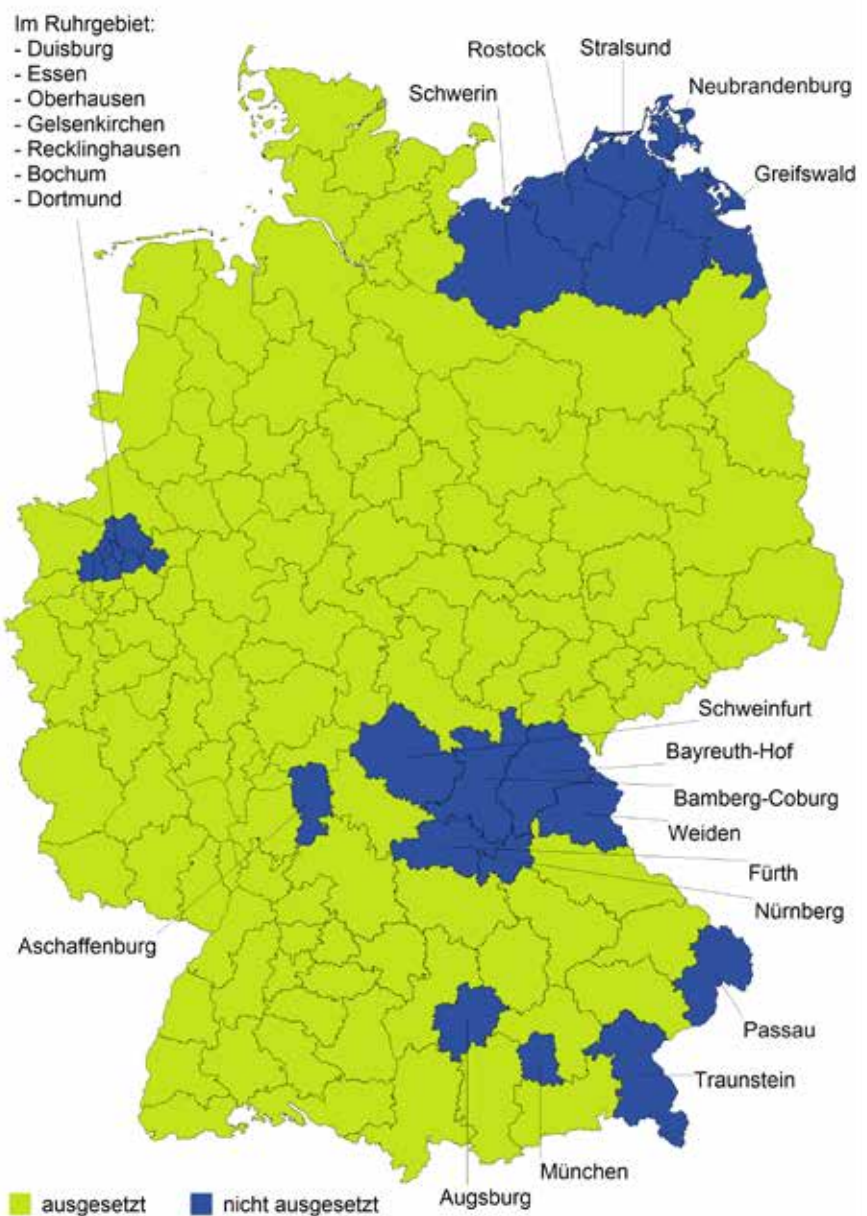
Praxistipp:

Je konkreter die Stellenanzeige auf den jeweiligen Bewerber formuliert ist, desto weniger alternative Kandidaten kommen in Frage.

Die Vorrangprüfung entfällt (falls nicht temporär ausgesetzt) nach 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland.

Im Rahmen des Integrationsgesetzes ist die Vorrangprüfung für die nächsten drei Jahre in den meisten Arbeitsagenturbezirken ausgesetzt. Folgende Karte zeigt die Arbeitsagenturbezirke mit und ohne Vorrangprüfung:

Arbeitsagenturbezirke mit und ohne Vorrangprüfung



Quelle: KOFA

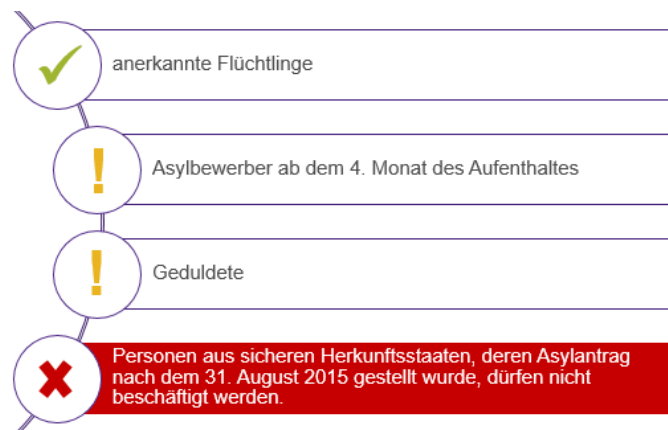
Prüfung der Beschäftigungsbedingungen

Hier soll sichergestellt werden, dass gleichwertige Arbeitsmarktbedingungen (vor allem Gehalt und Arbeitszeit) wie für Personen mit uneingeschränkter Beschäftigungserlaubnis gewährleistet werden. Die Prüfung der Beschäftigungsbedingungen entfällt spätestens nach 48 Monaten Aufenthalt in Deutschland.

Praxistipp:

Zur Prüfung der Beschäftigungsbedingungen muss das Unternehmen einen „Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis nach § 39 AufenthG“ bei der zuständigen Arbeitsagentur einreichen. Einen solchen Vordruck erhalten sie in der Regel online bei Ihrer zuständigen [Kammer](#).

Praktika für Flüchtlinge



Quelle: KOFA

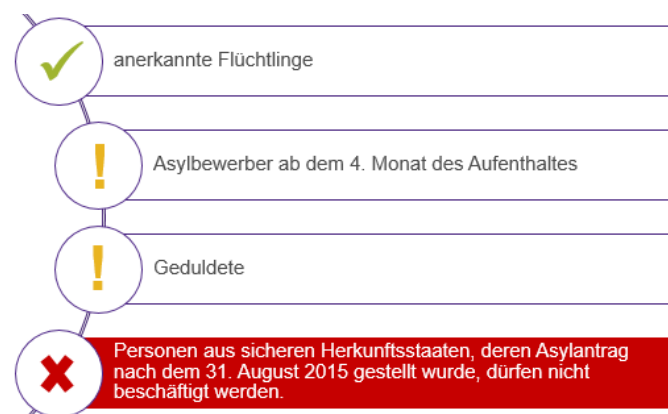
Ob beziehungsweise wann Geflüchtete ein Praktikum in Deutschland aufnehmen können, hängt von ihrem Aufenthaltsstatus ab.

Anerkannte Flüchtlinge können ein Praktikum wie jeder Deutsche oder EU-Bürger aufnehmen. Hier sind keine Besonderheiten zu beachten. Für **Asylbewerber** und **Geduldete** besteht in der Regel eine Zustimmungspflicht der Ausländerbehörde und der lokalen Arbeitsagentur. Personen aus sicheren Herkunftsländern, die ihren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt haben, unterliegen einem generellen Beschäftigungsverbot.

Welche Arten von Praktika Sie als Unternehmen mit Flüchtlingen durchführen können und was als Arbeitgeber zu beachten ist, entnehmen Sie der Übersicht auf KOFA.de/fluechtlinge.

Betriebliche Ausbildung für Flüchtlinge

Ob beziehungsweise wann Geflüchtete eine Ausbildung in Deutschland aufnehmen können, hängt von ihrem Aufenthaltsstatus ab.



Quelle: KOFA

Anerkannte Flüchtlinge können eine betriebliche Ausbildung wie jeder Deutsche oder EU-Bürger aufnehmen. Hier sind keine Besonderheiten zu beachten. Für Asylbewerber und Geduldete besteht eine Zustimmungspflicht der lokalen Ausländerbehörde. Die Arbeitsagentur muss einer Ausbildung nicht zustimmen. Personen aus sicheren Herkunftsländern, die ihren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt haben, unterliegen einem generellen Beschäftigungsverbot.

Was Sie als Unternehmen bei einer Ausbildung von Geflüchteten beachten müssen und welche Fördermöglichkeiten es für die Ausbildung gibt, entnehmen Sie der Übersicht auf kofa.de/fluechtlinge.

Fördermaßnahmen

Unternehmen und Geflüchtete müssen die Ausbildung nicht alleine stemmen. Die Bundesagentur für Arbeit bietet hier zahlreiche Fördermaßnahmen an, die in der Regel für Sie als Unternehmen kostenlos sind und für Geflüchtete weitestgehend geöffnet wurden. Diese Fördermaßnahmen reichen vom Nachhilfeunterricht bis hin zu finanziellen Hilfen.

Eine Übersicht über mögliche Fördermaßnahmen bietet Ihnen die Handlungsempfehlung Ausbildung von Flüchtlingen, die Sie auf kofa.de/fluechtlinge finden.

Die Möglichkeit einer Ausbildungsförderung richtet sich nach dem Aufenthaltsstatus der Geflüchteten.

Anerkannte Flüchtlinge erhalten die gleiche Förderung wie jeder deutsche Auszubildende oder EU-Bürger. Bei Asylbewerbern wird zwischen **Asylbewerbern** mit guter Bleibeperspektive (aktuell: Eritrea, Irak, Iran, Somalia und Syrien) und sonstigen Asylbewerbern unterschieden. Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive können Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) und eine Assistierte Ausbildung (AsA) nach drei Monaten Aufenthalt in Deutschland wahrnehmen, Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach 15 Monaten. Sonstige Asylbewerber erhalten keine Förderung.

Geduldete können nach zwölf Monaten Aufenthalt Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) und eine Assistierte Ausbildung (AsA) beanspruchen, nach 15 Monaten Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) bei einer Berufsausbildung. Keine Förderung erhalten Menschen aus sicheren Herkunftsländern.

Zugang zu Ausbildungshilfen		
Anerkannte Flüchtlinge	Asylbewerber	Geduldete
Gleiche Voraussetzungen wie bei anderen Auszubildenden	<p>Mit guter Bleibeperspektive:</p> <ul style="list-style-type: none"> • abH und AsA nach 3 Monaten Aufenthalt in Deutschland • BAB nach 15 Monaten <p>Sonstige Asylbewerber erhalten keine Förderung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • abH und AsA* nach 12 Monaten Aufenthalt in Deutschland • BAB nach 15 Monaten bei betrieblicher Berufsausbildung und bei der ausbildungsvorbereitender Phase der AsA und nach 6 Jahren bei Teilnahme BvB • Geduldete aus einem sicheren Herkunftsland erhalten keine Förderung

*AsA: Phase I ausbildungsvorbereitend nach 15 Monaten und Phase II ausbildungsbegleitend nach 12 Monaten

Rechtssicherheit in der Ausbildung (Ausbildungsduldung)

Seit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes erhalten Asylbewerber einen gesicherten Aufenthalt für die Gesamtdauer der Ausbildung. Wird der Asylantrag eines Asylbewerbers während einer Ausbildung abgelehnt, erhält der Auszubildende eine Duldung für die Gesamtdauer der Ausbildung (sogenannte „3+2-Regelung“). Als Arbeitgeber können Sie sich demnach sicher sein, dass Ihr Auszubildender eine Bleibeperspektive für die Gesamtdauer der Ausbildung hat.

Eine Duldung kann allerdings nicht erteilt werden, wenn bereits konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vor Ausbildungsbeginn eingeleitet wurden. Ein Termin zur Abschiebung geht also der Aufnahme einer Ausbildung vor.

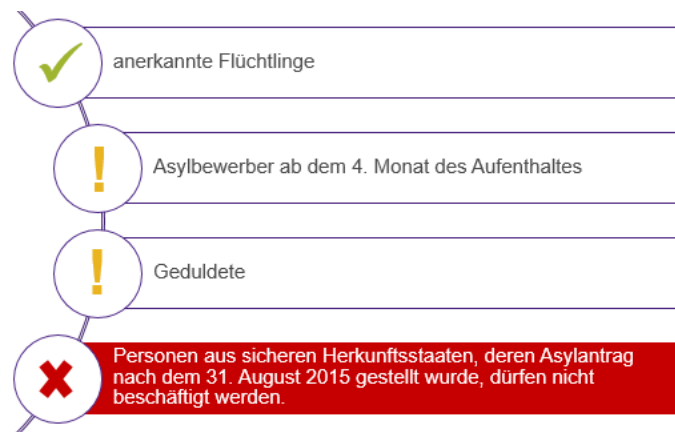
Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung wird für die Ausübung einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Tätigkeit eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von zwei Jahren erteilt. Wenn nach erfolgreichem Abschluss keine Weiterbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb erfolgt, wird die erteilte Duldung um sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer den erworbenen beruflichen Qualifikationen entsprechenden Beschäftigung verlängert.

Wird die Ausbildung, aus welchem Grund auch immer, abgebrochen, sind Sie als Ausbildungsbetrieb verpflichtet, dies unverzüglich (in der Regel innerhalb einer Woche) der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich mitzuteilen. Kommt ein Betrieb dieser Verpflichtung nicht nach, kann dies mit einem Bußgeld von bis zu 30.000 Euro geahndet werden. Die lokale Ausländerbehörde muss weiterhin der Aufnahme einer Ausbildung zustimmen.

Beschäftigung von Flüchtlingen

Ob beziehungsweise wann Geflüchtete eine Beschäftigung in Deutschland aufnehmen können, hängt von ihrem Aufenthaltsstatus ab.

Anerkannte Flüchtlinge können eine Beschäftigung wie jeder Deutsche oder EU-Bürger aufnehmen.



Quelle: KOFA

Hier sind keine Besonderheiten zu beachten. Für **Asylbewerber** und **Geduldete** besteht in der Regel eine Zustimmungspflicht der Ausländerbehörde und der lokalen Arbeitsagentur. Personen aus sicheren Herkunftsländern, die ihren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt haben, unterliegen einem generellen Beschäftigungsverbot.

Weitere Informationen dazu, was sie als Unternehmen bei der Beschäftigung von Flüchtlingen beachten müssen, erhalten Sie auf KOFA.de/fluechtlinge.

Exkurs: Mindestlohn

Seit dem 1.1.2015 gilt für alle in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer der Mindestlohn in Höhe von aktuell (seit 01.01.2017) 8,84 € je Zeitstunde. Hierzu gehören auch Flüchtlinge. Bei tarifgebundenen Arbeitgebern und Beschäftigten geht der tarifvertragliche Lohn vor, wenn er höher ist als der Mindestlohn.

Der allgemeine Mindestlohn ist nicht zu zahlen für:

- Arbeitnehmer unter 18 Jahre ohne abgeschlossene Berufsausbildung
- Auszubildende
- Pflichtpraktikanten
- Berufsorientierungspraktika oder zur Orientierung zur Aufnahme eines Studiums (bis zu drei Monaten) Berufs- oder studienbegleitende Praktika (bis zu drei Monaten)

Bitte beachten Sie, dass bei einem Berufsorientierungspraktikum oder Berufs- oder studienbegleitenden Praktika über drei Monaten der Mindestlohn ab dem ersten Tag des Praktikums zu zahlen ist (nicht erst ab dem 4. Monat des Praktikums).

Exkurs: Versicherungsschutz

Unfallversicherungsschutz besteht immer dann, wenn zwischen Unternehmen und Mitarbeiter (Praktikant) ein Vertrag geschlossen wurde. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz besteht somit bei allen Beschäftigungsarten außer bei der Hospitation, da während der Hospitation keine Arbeitsleistung erbracht wird. Die Hospitanten können nur privat unfallversichert werden. Ein Versicherungsschutz besteht vom ersten Arbeitstag an, unabhängig davon, ob und in welcher Höhe ein Arbeitsentgelt gezahlt wird. Hierzu müssen Sie ihren Mitarbeiter bei dem für sie zuständigen Unfallversicherungsträger melden. Teilnehmer an Maßnahmen der Arbeitsagentur sind über den jeweiligen Maßnahmenträger versichert.

Ansprechpartner

Weitere Experten, die Ihnen fachkundig weiterhelfen und Ihnen auch rechtsverbindliche Auskünfte erteilen können stehen Ihnen gerne zur Verfügung. Im Folgenden haben wir einige wichtige Ansprechpartner für Sie zusammengestellt:

Das Bundesamt für Flüchtlinge und Migration (BAMF) hilft Ihnen insbesondere bei Fragen zum Aufenthaltsstatus sowie zum Arbeitsmarktzugang weiter. Die Service-Hotline erreichen Sie Montag bis Freitag von 9 bis 13 Uhr unter der 0911 94 36 39 0.

Beim Arbeitgeber-Service der Bundesagentur für Arbeit erhalten Sie Informationen zu allen Fragen rund um den Arbeitsmarktzugang von geflüchteten Menschen aber auch zu diversen BA-getragenen Förderprogrammen. Die kostenlose Servicehotline erreichen Sie unter der 0800 4 55 55 20. Auch Ihr Jobcenter vor Ort berät Sie hierzu gerne.

Ihre lokale **Ausländerbehörde** berät Sie zum Rechtsstatus und zur Bleibeperspektive von Flüchtlingen. Generell kann Ihnen Ihre lokale Ausländerbehörde bei konkreten Anfragen fachkundig weiterhelfen und verbindliche Aussagen treffen.

Bei Fragen zum Versicherungsschutz erteilt Ihnen der jeweilige **Versicherungsträger** gerne Auskunft.